

BUNDESMINISTERIUM FÜR



LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

Das Lebensministerium

05170110

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
Dr. Karl Renner-Ring 3
A-1017 Wien

BUNDESGESETZES	
Zl. 14	-GE/19-98
Datum: 19. MRZ. 1998	
Verf. 20.3.98	

H. Kapits

Wien, am 1998 03 12

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom

Unsere Geschäftszahl
10.700/02-IA1/98

Sachbearbeiter(In)/Klappe
Raab/6652

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft übermittelt in der Anlage 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird.

Beilagen

Für den Bundesminister:

i.V. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Merkel



SEKTION I - RECHT



Das Lebensministerium

An das
Bundesministerium
für Arbeit, Gesundheit und Soziales

im Hause.

Wien, am 1998 03 12

Ihr Zeichen/Ihre Geschäftszahl
Ihre Nachricht vom
zur GZ 40.101/2-9/98

Unsere Geschäftszahl
10.700/02-IA1/98

Sachbearbeiter(in)/Klappe
Raab/6652

Betreff:

BMAGS; Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert
wird; Begutachtung; Stellungnahme des BMLF

Unter Bezugnahme auf die do. Aussendung vom 3. Februar 1998 beehrt sich das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundespflegegeldgesetz (BPGG) geändert wird, folgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Z 4 (§ 4 Abs. 3):

Die Erläuterungen der Kriterien betreffend die Beurteilung des Pflegebedarfes von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr sind überzogen. Insbesondere erscheinen Kriterien wie "Entscheidungsfindung eines 15-Jährigen für die weitere Berufslaufbahn", "vorausblickendes Handeln und Umsetzung von Tätigkeiten, die das menschliche Dasein in unserer Gesellschaft sichern", etc. nicht unbedingt ausschlaggebend dafür zu sein, ob einem Menschen in diesem Alter das Pflegegeld zusteht oder nicht. Vielmehr ist auf die Notwendigkeit der Pflegebedürftigkeit und die die Pflegebedürftigkeit begründenden Ursachen abzustellen. Eine Überarbeitung der Erläuterungen zu diesem Punkt erscheint notwendig.



SEKTION I - RECHT

- 2 -

Zu Z 7 (§ 9 Abs. 2):

Im Falle einer befristeten Zuerkennung von Pflegegeld sollte als Zeitpunkt des Ablaufes dieser Zuerkennung das jeweilige Monatsende normiert werden. Ungeklärt ist, ob auch Erhöhungsfälle in gleichartiger Weise davon erfaßt sind.

Zu Z 10 (§ 12):

Die in § 12 Abs. 3 Z 1 normierte Drei-Monatsbeschränkung entfällt, wenn damit für den Pflegebedürftigen eine besondere Härte vermieden wird. Den Erläuterungen zu diesem Punkt ist jedoch nicht zu entnehmen, welche Maßstäbe heranzuziehen sind, die einen solchen Härtefall rechtfertigen.

Gemäß den Formulierungen des § 12 Abs. 3 Z 2 und 3 ist das Pflegegeld bezogen auf die dort angeführten Sachverhalte ohne zeitliche Begrenzung weiterzuleisten. Es erhebt sich die Frage, ob nicht auch in diesen Fällen die in § 12 Abs. 3 Z 1 vorgesehene Drei-Monatsbeschränkung sowie das Vorliegen eines besonderen Härtefalles vorgesehen werden soll.

Wunschgemäß werden 25 Abschriften dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Bundesminister:

i.V. Raab

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: